



**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckartenzlingen am 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 1 FwG).
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Bei ganztägigen Aus- und Fortbildungen erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr 12,00 Euro Tagegeld/Tag, sofern die Verpflegung in den Aus- und Fortbildungskosten nicht enthalten ist.

§ 3 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird ein Satz von 12.00 €/Stunde und Einsatzkraft als Aufwandsentschädigung bezahlt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	950,00 Euro/Jahr
Stellv. Kommandant	475,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	380,00 Euro/Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	250,00 Euro/Jahr
Jugendleiter	200,00Euro/Jahr

2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	950,00 Euro/Jahr
Stellv. Kommandant	475,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	380,00 Euro/Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	250,00 Euro/Jahr
Jugendleiter	200,00Euro/Jahr
Kassier	100,00 Euro/Jahr
Schriftführer	100,00 Euro/Jahr

Gerätewarte – Fahrzeuge/Ausrüstung 48,00 Euro monatlich pauschal

(gem. Auftragsliste/Checkliste)

- zwingende Reparaturen bis 1 Stunde Aufwand (je Einzelfall) mit Rapport ohne separate Beauftragung möglich 12,00 Euro/Stunde

Gerätewarte – Atemschutz (Rapport) 12,00 Euro/Stunde

(gem. Stundennachweis/Rapport)

Sonderaufgaben 12,00 Euro/Stunde

(gemäß Auftrag Kommandant und mit Stundennachweis/Rapport)

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,00 Euro/Stunde auf Antrag gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neckartenzlingen, den 16.05.2018

-Melanie Gollert-

Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.